

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 04 / 2021
Antragseller: Kulturpark e. V.
Maßnahme: OSTEN – Neue Bitterfelder Wege
 Kick-Off zum Festival 2021 (27.05. – 29.05.2021)
 (tatsächliches Festival für 2022 geplant)

Beschreibung der Maßnahme:

EIN TAG IM PALAST ist ein Kulturereignis der besonderen Art, das vom 27. - 29. Mai.2021 in Bitterfeld-Wolfen stattfinden wird. An diesen Tagen will der Kulturpark e.V. den Moment nutzen, um den Startpunkt zum Festival 2022 zu setzen. Mit der Kick-off-Veranstaltung EIN TAG IM PALAST stellt sich das Festival den Bitterfeld-Wolfenern vor. Am 27. und 28. Mai 2021 soll in internen Workshops und Arbeitstreffen die Einarbeitung geplanter Stücke / Programme der Künstler erfolgen. Dabei wird ein intensives und umfangreiches Arbeitspensum absolviert werden. Am 29. Mai 2021 ist dann der öffentlich sichtbare Teil der Veranstaltung. An diesem Tage werden sich die Türen des Kulturpalastes für Touren, Diskussionen, eine kleine Ausstellung und eine musikalische Filmvorführung öffnen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **144.987,00 EUR**
 beantragte Fördersumme: 12,50 % 20.000,00 EUR

Kostengliederung:

Leitung / Organisation / Durchführung: (=Gehälter Vereinsmitglieder)	53.000,00 EUR
Künstlersozialkasse / GEMA:	1.050,00 EUR
Umsatzsteuer Ausland:	500,00 EUR
Fahrtkosten / Übernachtung: (max. 0,20€ / km und ohne Verpflegung)	5.700,00 EUR
Veranstaltungs- und Produktionskosten:	26.000,00 EUR
Kosten für ein Stipendium (8 Monate á 2.000,00€):	16.000,00 EUR
Verbrauchsmaterial / Ausstattung:	10.500,00 EUR
Miete + Betriebskosten Veranstaltungsräume:	3.000,00 EUR
Kosten für Fremdleistung:	19.250,00 EUR
Werbung / Öffentlichkeitsarbeit:	5.000,00 EUR
Durchführung 3 Tage Arbeitstreffen 10x Honorare:	2.500,00 EUR
Catering:	800,00 EUR
Beschilderung / Verbrauchsmaterial:	250,00 EUR
Verwaltungskostenpauschale:	737,00 EUR
Genehmigung / Gebühren / Versicherung:	250,00 EUR
Honorar Fotografin (Bewerbung / Dokumentation):	450,00 EUR
beantragte Gesamtkosten:	144.987,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Leitung / Organisation / Durchführung: („Vereinsinterne“ Bezahlung von Arbeit = nicht förderfähig)	0,00 EUR
Künstlersozialkasse / GEMA: (GEMA ist gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	44,10 EUR
Umsatzsteuer Ausland: (Steuern ist gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	0,00 EUR
Kosten für ein Stipendium (8 Monate á 2.000,00€): (Stipendium ist gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	0,00 EUR
Miete ohne Betriebskosten Veranstaltungsräume: (Betriebskosten ist gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	3.000,00 EUR
Catering: (Verpflegung ist gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	0,00 EUR
Verwaltungskostenpauschale: (Verwaltungskosten sind gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	0,00 EUR
Genehmigung / Gebühren / Versicherung: (Gebühren / Versicherung / Genehmigung sind gemäß Punkt 5.4 der RL nicht für eine Förderung vorgesehen)	0,00 EUR
anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	72.694,40 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	3,12 %	5.000,00 EUR
(Verein kann den zwingenden Eigenanteil von 10,00% der Gesamtkosten nicht tragen, max. Zahlung 5.000,00€)		
Landesmittel:	21,11 %	40.000,00 EUR
(Gesamtförderung jahresübergreifend für Projektumsetzung = 80.000,00€)		
Bundesmittel:	50,13 %	94.987,00 EUR
(Gesamtförderung jahresübergreifend für Projektumsetzung = 254.987,00€)		
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:		0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:	21,11 %	40.000,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00 %	0,00 EUR
(ohne Förderung Landkreis bereits Einnahmen i. H. v. 174.987,00 €)		

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:

Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 29.08.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.10.2020 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken des Vereins: § 2 (2) Konzeption, Entwicklung, Veranstaltung und Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Organisation von Projekten aus den Bereichen Theater, Bildende Kunst und Performance.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 4.1, 4.2 und 5.3 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 2.1 und 2.2 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstöße:

Punkt 4.1, Absatz 1, Satz 2 der RL besagt: Die dem Antragsteller gewährte Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.

Laut Finanzierungsplan ist ohne die Förderung durch den Landkreis und ohne erbrachten Eigenanteil des Antragstellers bereits Fördermittel i. H. v. 147.987,00€ zugesagt.

Punkt 4.2, Absatz 3, Satz 1 der RL besagt: Gefördert werden können ausschließlich Maßnahmen, mit denen bei der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

Laut Mitteilung der Frau Leyerle (Antragstellerin) vom 22.09.2020, ist mit der Durchführung / Organisation der Maßnahme einschließlich Verwendung von Bundesfördermittel und Eigenmittel bereits seit dem 01.08.2020 begonnen wurden. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Kulturamt noch keine Beantragung auf Gewährung von Fördermittel gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie vor. Im Antrag selber, ist durch den Antragsteller eine widerrechtliche Bestätigung der abgefragten Angaben gemacht wurden.

Punkt 5.3, Absatz 1, Satz 2 der RL besagt: Die restlichen finanziellen Mittel sind durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, die mindestens in einer Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch diesen zu erbringen sind (verpflichtende Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers) und / oder Drittmittel aufzubringen.

Laut Finanzierungsplan und telefonischer Anzeige, ist der Kulturpark e. V. nur in der Lage eine max. Eigenbeteiligung von 5.000,00€ in das Projektvorhaben einzubringen. Dies entspricht nicht der festgelegten Mindesthöhe laut RL.

Die Maßnahme verstößt folglich gegen die anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie und ist somit nicht förder- und zuwendungsfähig.

Die Verwaltung (Fachamt) gibt den Ablehnungsvorschlag an die beiden zuständigen Kreistagsausschüsse weiter.